

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 162 (1996)

Heft: 3

Rubrik: Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abstimmungsvorlage über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigen

Schlussabstimmung: Nationalrat 148:18, Ständerat 25:12

In der vergangenen Woche haben die kantonalen Militärdirektoren ihre Opposition gegen jenen Bundesbeschluss angemeldet, der im Rahmen des am 10. März zur Abstimmung gelangenden dritten Sparpaketes die Zuständigkeit zur Beschaffung der persönlichen Ausrüstung für die Armeeingehörigen von den Kantonen auf den Bund übertragen will. Dabei fechten sie allerdings mit zweifelhaften Argumenten.

Der Bundesrat begründet seine Absicht, die angesprochene, in Artikel 20, Absatz 3 der Bundesverfassung verankerte Kompetenz der Kantone zu streichen, im wesentlichen mit dem Hinweis, dass die Kostendifferenz zwischen zentraler Beschaffung oder Aufteilung auf kleine Lose und Produktion zu nicht wettbewerbsfähigen Preisen im Durchschnitt 35,5 Prozent ausmache. Und diese Verteuerung geht zulasten der Eidgenossenschaft. Denn wohl liegt die Zuständigkeit, die Aufträge zu erteilen, bei den Kantonen, die «Kompetenz» zum Bezahlen aber seit jeher beim Bund.

Die Militärdirektoren geben nun zwar an, durch bereits eingeleitete Rationalisierungsmassnahmen sinke die zu erwartende Kostenreduktion auf nur noch 8 Millionen Franken jährlich, was nicht mehr ins Gewicht falle. Dem ist indessen zu entgegnen, dass angesichts der Finanzlage des Bundes jede sachlich vernünftige Einsparung getätigt werden sollte – und das Zusammenlegen der Zuständigkeiten, Aufwendungen zu beschliessen und für die veranlassten Aufwendungen aufzukommen, ist nur schon nach aller finanzpolitischer Erfahrung sachlich vernünftig.

Geradezu abwegig wird die Argumentation der Gegner der vom Parlament mit grosser Mehrheit genehmigten Vorlage, wenn sie in ihrem Argumentarium festhalten, die Vorlage bringe «eine weitere Sparübung auf dem Rücken der Armee». Richtig ist, dass die Armee in keiner Weise beeinträchtigt wird; die Soldaten erhalten auch bei zentraler Beschaffung die gleichen Uniformen, Hemden und Effektsäcke!

Ins Prinzipielle zielt der Haupteinwand der Gegner: Die Behauptung – wieder zitiert aus ihrer Dokumentation –, die Revision «baut die Militärhoheit der Kantone ab und höhlt so den Föderalismus auf kaltem Wege aus».

Um recht verstanden zu werden: Dass die den Kantonen verbliebenen Kompetenzen auf militärischem Gebiet vor allem in politischer und psychologischer Hinsicht Sinn machen, leuchtet durchaus ein. Eine regional stark verankerte und von den Kantonen mitgetragene Armee stösst auf bessere Akzeptanz.

Was aber um alles in der Welt hat es mit Stärkung des Föderalismus und Bewahrung von Hoheitsrechten zu tun, wenn die Kantone zu 100 Prozent nach den Vorgaben des Bundes, ohne den geringsten eigenen Gestaltungsspielraum, Uniformen und Rucksäcke in Auftrag geben dürfen? Beim bevorstehenden Urnengang geht es nicht um echt föderalistische Werte, sondern im besten Fall um blossen Vollzugsföderalismus.

Nationalrat
Dr. Oscar Fritschi, FDP
8621 Robenhausen

Fragen der Verhältnismässigkeit und des Föderalismus tangiert?

Man stand im Parlament bei der Behandlung dieser Vorlage unter Druck. Es ging darum, ein bitter nötiges Sparpaket durchzubringen. Der damals erwartete Spareffekt betrug 15 Millionen Franken jährlich. Infolge der in der Zwischenzeit vom EMD und den Kantonen selber eingeleiteten Sparmassnahmen in Form von Verwaltungsvereinbarungen werden sich die erhofften Einsparungen auf rund 8 Millionen Franken reduzieren. Die Tatsache, dass über ganze 8 Millionen Franken Einsparungen eine Volksabstimmung veranstaltet werden soll und folgeschwere bundesstaatsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Stellenwert der kantonalen Militärhoheit, gaben Anlass zur einstimmig beschlossenen Ablehnung der Vorlage durch die Milizorganisationen. Die Teilhabe der Kantone an der Verantwortung für unsere Armee darf nicht geschmälert werden. Wehrmännerentlassungen, Fahnenübernahmen und -abgaben, Beförderungen, Aufgaben der Gesamtverteidigung, Bereitstellung von Übungsplätzen für die Armee und vieles mehr sind Ausdruck einer gesunden regionalen Ver-

ankerung der Milizarmee in den Kantonen. Die sozialen Kosten einer solchen staatlichen Arbeitsplatzvernichtung dürften inneweitende Kürze die beabsichtigte Einsparung um ein Mehrfaches übertreffen.

AWM, Präsident
Dr. Rolf Furter

Militärgerichte in Friedenszeiten?

Chefredaktor Oberst i. G. Charles Ott nimmt den Todesfall in einer RS zum Anlass, die Frage nach der Zweckmässigkeit der Militärjustiz aufzuwerfen. Diese Fragestellung ist nicht neu. Bisher wurde sie allerdings eher aus Kreisen erhoben, welche der Armee gegenüber alles andere als freundlich gesinnt sind und die Militärjustiz als «Klassenjustiz» zu qualifizieren pflegen. Die Kritik Oberst Otts scheint mir etwas oberflächlich zu sein. Dass die erstinstanzliche Beurteilung des Todesfalles zwei Jahre nach dem Ereignis stattfindet, mag zwar als unverständlich erscheinen. Solches wäre aber auch bei einem bürgerlichen Strafgericht unter Umständen (z. B. aufwendiges Beweisverfahren) denkbar. Straffälle, welche keinerlei spezieller Abklärungen und Begutachtungen bedürfen, werden hingegen in aller Regel von den Divisionsgerichten speditiver zur erstinstanzlichen Beurteilung gebracht als in bürgerlichen Strafverfahren. Das im vorliegenden Fall in der Öffentlichkeit heftig diskutierte Strafmass der ersten Instanz ist in Anbetracht der Praxis der bürgerlichen Strafgerichte bei fahrlässig verursachten Todesfällen im übrigen durchaus nicht abwegig. Das Argument Oberst Otts, es sei bloss eine «unbewiesene Behauptung», dass Militärgerichte einen im Militär eingetretenen Sachverhalt besser als zivile Gerichte beurteilen könnten, ist seinerseits eine blosser Behauptung. Der Hinweis auf andere Berufe, welche ebenfalls nicht Sachgerichten unterstellt sind, ist meines Erachtens nicht dienlich. Wesentlich ist vielmehr, dass auch andere komplexe Rechtsverhältnisse wie das Miet- und das Arbeitsrecht Fachgerichten unterliegen. Damit sind Militärgerichte ohne weiteres vergleichbar. Weiter wird geltend gemacht, das unmittelbare Verfahren räume dem «Grossrichter» – welcher bereits seit vielen Jahren «Gerichtspräsident»

heisst – eine zu starke Stellung ein. Demgegenüber verschweigt Oberst Ott aber, dass im Unterschied zum bürgerlichen Strafverfahren jeder Beschuldigte vor Gericht durch einen Strafverteidiger vertreten sein muss. Dies sowie ein im Gegensatz zum bürgerlichen Recht gesamtschweizerisch einheitliches Strafprozessrecht und in aller Regel qualitativ ausgezeichnete zusammengesetzte Gerichte gewährleisten eine Rechtsprechung, welche der bürgerlichen Strafjustiz ebenbürtig ist. Schliesslich bleibt der von Oberst Ott erwähnte «unnötige Stein des Anstosses» gegen das Militär als Begründung zur Aufhebung der Militärjustiz.

Es erstaunt, ausgerechnet den Chefredaktor der ASMZ damit argumentieren zu hören. Mit der Abschaffung der Armee wäre der grösste Stein des Anstosses gegen das Militär schliesslich ja auch weggeräumt...

Hptm Kurt Fluri,
UR Div Ger 4, Solothurn

Stellungnahme des Chefredaktors:

Kein einziges Argument wurde entkräftet. Ein gründliches Studium der Frage, nicht nur durch Militärjuristen, wäre nach wie vor wünschenswert.

Dr. iur. Charles Ott

Spar-Operationen

Einerseits befassen wir uns mit neuen Uniformen, neuen farbenfrohen Béréts (!), andererseits reden wir von sogenannten Sparübungen, Verwässerung der Neutralität und vernachlässigen sträflicherweise die Ausbildung unserer Milizarmee zur Kriegstauglichkeit und Kriegstüchtigkeit. Das ist das oberste Ziel und die Aufgabe unserer Armee, keine Paradeeinrichtung. Auch hohe Persönlichkeiten, wie Herr Wittlin, sogar Herr Arbenz bemängeln den Stand der Ausbildung.

Wenn wir Ehrenkompanien zu stellen haben, da treten unsere Soldaten im «Kämpfer» aus. Es muss doch niemand glauben, dass die jüngere Generation mit neuen Ausgangsuniformen besser motiviert ist.

Rüsten wir unsere Soldaten mit feld- und kriegstauglichen Uniformen aus und sparen bei modischen, offenbar dem Ausland nachgeäfften sogenannten Ausgangsuniformen.

A. Haller-Weber,
5707 Seengen